
Feuerwehrgesetz

Der Gemeinde Urmein

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Aufgaben.....	3
Art. 3 Plicht	3
Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.....	4
Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht.....	4
Art. 6 Vorzeitige Entlassung.....	4
II Organisation.....	5
Art. 7 Vertretung / Aufsicht	5
Art. 8 Aufgaben Gemeindevorstand	5
Art. 9 Dienstpflichten.....	5
Art. 10 Versicherung	5
III Alarmierung / Ernsteinsatz	5
Art. 11 Alarmierung	5
Art. 12 Gemeindepersonal.....	5
IV Übungsdienst.....	6
Art. 13 Übungsdienst	6
Art. 14 Zutrittsrecht	6
V Finanzierung	6
Art. 15 Ersatzabgabe.....	6
VI Strafbestimmungen.....	6
Art. 16 Bussen.....	6
Art. 17 Ausschluss.....	6
VII Rechtsmittel.....	6
Art. 18 Instanzen.....	7
VIII Schlussbestimmungen.....	7
Art. 19 Vollzug.....	7
Art. 20 Inkrafttreten	7

Gemeindefeuerwehrgesetz der Gemeinde Urmein

Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art.26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 47 der Gemeindeverfassung.

Von der Gemeinde erlassen am 01.12.2014.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Zweck**

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Urmein, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrverbands Oberheinzenberg fallen.

Art. 2 **Aufgaben**

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann den Feuerwehrverband Oberheinzenberg zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) Die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) Die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Feuerwehr kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3 **Pflicht**

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Urmein.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, indem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann nach Absprache mit dem Feuerwehrverband Oberheinzenberg das Dienstalter nach unten bis zum erfülltem 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfülltem 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrrdienst eingeteilt zu werden. Wird die Feuerwehrrpflicht nicht durch aktiven Feuerwehrrdienst erfüllt, wird sie durch bezahlen der Pflichtersatzabgabe erfüllt.

⁴Der Feuerwehrrverband Oberheizenberg informiert die Gemeinde Urmein, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit / Verfügbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Sollbestand

⁵Der Feuerwehrrverband Oberheizenberg kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrrdienst

¹Vom aktiven Feuerwehrrdienst befreit sind:

- a) Der Gemeindepräsident
- b) Die Mitglieder der Kantonsregierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) Werdende oder stillende Mütter
- e) Personen die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehrr angehören
- f) Offiziere, die 15 Jahre Dienst leisten mit dem erfülltem 45. Altersjahr
- g) Gruppenführer die 20 Jahre Dienst leisten mit dem erfülltem 45. Altersjahr

²Der Gemeindevorstand kann nach Absprache mit dem Feuerwehrrverband Oberheizenberg in begründeten Fällen weitere Personen oder Personengruppen vom aktiven Feuerwehrrdienst befreien.

Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrrpflicht

Von der Feuerwehrrpflicht befreit sind:

- a) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- b) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.

Art. 6 Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrrdienst.

II Organisation

Art. 7 Vertretung / Aufsicht

Die Gemeinde Urmein ist durch einen Fachvorsteher aus dem Gemeindevorstand im Vorstand des Feuerwehrverbandes Oberheinzberg vertreten. Die Gemeinde hat einen Vizekommandanten im Feuerwehrverband zu stellen.

Art. 8 Aufgaben Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
- b) Meldung der AdF-Kandidaten aufgrund von Art. 3 an den Feuerwehrverband Oberheinzberg
- c) Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst nach Art. 4
- d) Bereitstellung und Unterhalt der Wasserversorgung
- e) Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Art. 9 Dienstpflichten

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgebots Folge zu leisten.

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10 Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten in Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

III Alarmierung / Ernsteinsatz

Art. 11 Alarmierung

¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

²Die Alarmierung der AdF erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 12 Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

IV Übungsdienst

Art. 13 Übungsdienst

Jeder AdF erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Dieser gilt als Aufgebot.

Art. 14 Zutrittsrecht

¹Die Hausbewohner bzw. –eigentümer sind verpflichtet in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren.

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

V Finanzierung

Art. 15 Ersatzabgabe

¹Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 5 von der Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

²Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum sFr. 50.-- und im Maximum sFr. 500.--. Die Verbandsversammlung legt die Feuerwehersatzabgabe fest. Für Studenten und Lehrlinge mit Wochenaufenthalt kann die Ersatzgebühr auf sFr. 20.-- reduziert werden.

³Die Ersatzgebühr wird per Stichtag 31. Dezember verrechnet.

VI Strafbestimmungen

Art. 16 Bussen

AdF, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung, Feuerwehreglement oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis sFr. 500.-- bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist der Vorstand des Feuerwehrverbandes Oberheinzberg.

Art. 17 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Vorstandes des Feuerwehrverbandes Oberheinzberg.

VII Rechtsmittel

Art. 18 Instanzen

Gegen Entscheide des Feuerwehrverbandes kann schriftlich, innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Entscheide des Gemeindevorstandes können schriftlich, innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden

VIII Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

Der Gemeindevorstand Urmein erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 20 Inkrafttreten

Das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Urmein tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2014

Urmein, 02.12.2014

Gemeinde Urmein

Der Gemeindepräsident



Walter Grass



Die Gemeindeganzlistin



Claudine Dönz

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom *13.1.15* genehmigt.

Chur, *13.1.2015*

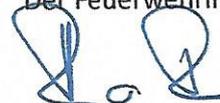
Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor



Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor



Hansueli Roth